

Unverkäufliche Leseprobe



Gerhard Köbler

Historisches Lexikon der deutschen Länder

Die deutschen Territorien vom Mittelalter bis zur
Gegenwart

2019. 976 S.

ISBN 978-3-406-74167-8

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.chbeck.de/27839654>

© Verlag C.H.Beck oHG, München

Gerhard Köbler

Historisches Lexikon der deutschen Länder

*Die deutschen Territorien
vom Mittelalter bis zur Gegenwart*

C. H. Beck

1. Auflage 1988
- 2., verbesserte Auflage 1989
- 3., verbesserte, um ein Register erweiterte Auflage 1990
- 4., vollständig überarbeitete Auflage 1992
- 5., vollständig überarbeitete Auflage 1996
- 6., vollständig überarbeitete Auflage 1999
- 7., vollständig überarbeitete Auflage 2007

8., unveränderte Ausgabe (Sonderausgabe) 2019

© Verlag C.H.Beck oHG, München 1988
www.chbeck.de

Umschlaggestaltung: Atelier 59, München
Umschlagabbildung: Geometrischer General-Riß des Stifts Merseburg
Satz: Fotosatz Otto Gutfreund GmbH, Darmstadt
Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Printed in Germany
ISBN 978 3 406 74167 8



klimateutral produziert
www.chbeck.de/nachhaltig

Inhalt

Vorwort (zur 1. Auflage)	VII
Vorwort zur 6. Auflage	XI
Vorwort zur 7. Auflage	XII
Überblick	XIII
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	XXXI
Literaturhinweise	XXXV
Historisches Lexikon	I
Register	823

Vorwort

Die deutsche Geschichte ist zunächst und vor allem die Geschichte des deutschen Volkes, das sich allmählich aus indogermanischer und germanischer Wurzel entwickelt hat. Spätestens um die erste nachchristliche Jahrtausendwende sind sich die hieraus erwachsenen Völkerschaften der Franken, Bayern, Alemannen, Thüringer, Sachsen und zu einem gewissen Grade wohl auch der Friesen ihrer sie verbindenden, zu einer gemeinsamen Sprache und einem gemeinsamen Namen strebenden Eigenheit bewusst. Seitdem ging dieses Bewusstsein im Kern bis zur Gegenwart nicht mehr verloren.

Daneben ist die deutsche Geschichte aber auch die Geschichte des von diesem Volk in erster Linie getragenen Reiches. Durch die Verbindung seiner Herrscher mit der christlichen Kirche und durch die mehr oder minder stark angestrebte Nachfolge römischer Weltherrschaft hat es als Heiliges Römisches Reich überdeutsche europäische Geltung erlangt. Gleichzeitig haben die Deutschen damit vielfach weit über den Bereich all ihrer Einzelstämme hinaus ausgegriffen.

Zugleich hatte gerade diese Hinwendung zu übernationalen Aufgaben aber die Schwächung des deutschen Herrschers zur Folge. Zwar gelang es dem König im Laufe des 12. Jahrhunderts, die mit ihm seit dem Zerfall des fränkisch-karolingischen Gesamtreiches um die Herrschaft wetteifernden herzoglichen Geschlechter zu überwinden, aber fast im gleichen Atemzug traten in den der Schwächeperiode nach 1198 folgenden Jahren landesherrliche Familien an der Stelle der Stammesführer in diesen Wettbewerb um die Macht ein.

Von daher ist die deutsche Geschichte auch und nicht zuletzt eine Geschichte der deutschen Länder und der sie beherrschenden Dynastien. Sie wurde dies spätestens mit der Aufteilung der alten auf die Stämme bezogenen Herzogtümer in die festeren Territorien, wie sie etwa schon 1156 mit der Abtrennung des neuen Herzogtums Österreich vom alten Herzogtum der Bayern sichtbar zu werden beginnt und 1180 mit der erfolgten Aufteilung des überkommenen Herzogtums der Sachsen ganz augenfällig ist. Sie blieb dies bis zur Gegenwart, in der noch immer alle bedeutenden deutschen Staaten aus einer Mehrzahl von Ländern zusammengesetzt sind.

Die Geschichte der einzelnen deutschen Länder stand im Vergleich zur Geschichte des gesamten deutschen Volkes und der Geschichte des sie einheitlich umschließenden Heiligen Römischen Reiches lange Zeit sehr im Hintergrund. Deswegen wurde zu Recht schon vor einiger Zeit eine „Geschichte der deutschen Länder“ veröffentlicht, die zu einem wichtigen Standardwerk deutscher Geschichtsschreibung wurde. Trotz dieses Erfolges erfüllte sie nach eigenem Eingeständnis ihre Zielsetzung einer Geschichte der deutschen Länder nicht wirklich, sondern traf, „weil eine gesamtdeutsche Landesgeschichte nicht anders verfahren könne“, eine zwar bedauerte, aber für unvermeidlich gehaltene Auswahl der wichtigeren unter den vielen Territorien und führte selbst diese Auswahl nicht selbständig, sondern nach historischen Räumen gegliedert vor.

Wenn es dabei auch die Vielzahl der Länder der deutschen Geschichte den Verfassern unmöglich erscheinen ließ, nach ihnen zu gliedern, so sollte doch am Ende der Darstellung eine Übersicht aller am Ende des Reiches (1806) bestehenden Territorien, nach Reichskreisen geordnet, gegeben werden, damit der Leser jedes Zwergterritorium finden könne, dessen Erwähnung er innerhalb der Behandlung der historischen Räume vermisst habe. Diese im ersten Band jenes Werkes für den zweiten Band mitgeteilte Ankündigung erfüllte der zweite Band nicht. Der deswegen im zweiten Band angekündigte dritte Band ist noch nicht erschienen.

Von daher besteht noch immer eine wichtige Lücke im Schrifttum der deutschen Geschichte. Sie will der vorliegende Band vorläufig und hilfsweise schließen. Sein Ziel ist die möglichst knappe Übersicht über die Geschichte, wenn auch vielleicht nicht schon aller, so doch aber möglichst vieler deutscher „Länder“ und Herrschaften im weiteren Sinn (einschließlich

zahlreicher für diese bedeutsamer sonstiger Ansatzpunkte) vom Mittelalter bis zur Gegenwart.

Dass dabei die Einheit deutscher Geschichte notwendigerweise in den Hintergrund tritt, versteht sich von selbst. Deswegen verbietet sich von vornherein auch der Versuch einer sachlichen, zahllose Abgrenzungsschwierigkeiten aufwerfenden Gliederung. Vielmehr liegt es ohne weiteres nahe, eine formale, alphabetisch-lexikalische Ordnung zu wählen.

Das damit in seinen Grundzügen festgelegte „Historische Lexikon der deutschen Länder“ will – ausgehend von der Reichsunmittelbarkeit im Heiligen Römischen Reich (deutscher Nation) – in erster Linie in notwendiger Kürze alle wichtigeren Länder und Herrschaften der Deutschen im Sinne historischer, in ihrem Gewicht ganz unterschiedlicher Bausteine der gesamtdeutschen Entwicklung erfassen. Es nimmt dabei als seinen Ausgangspunkt, wie schon der Titel zeigt, den Begriff des Landes, wie er das Verfassungsrecht der Gegenwart kennzeichnet. Schon die verhältnismäßig wenigen Länder aber beispielsweise in der Bundesrepublik Deutschland sind im Einzelfall in vielfacher Hinsicht ganz unterschiedlich. Diese Verschiedenheit nimmt zu, wenn man die weiteren deutschen oder deutschsprachigen Länder oder Staaten einbezieht, und sie vervielfacht sich darüber hinaus, wenn man die tatsächliche geschichtliche Entwicklung berücksichtigt. Weil die gegenwärtigen Länder aus ganz unterschiedlichen, in mannigfaltiger Weise in der Dimension Zeit zugleich auch personen- gebundenen Ansatzpunkten (Herzogtümern, Fürstentümern, Grafschaften, Herrschaften, Herrlichkeiten, Gerichten, Städten, Dörfern, Tälern und Bünden) entstanden und von ganz verschiedenen Familien und Einzelmenschen geprägt sind, kann an dem formellen namen- gebenden Begriff des Landes nicht wirklich festgehalten werden. Vielmehr müssen inhaltlich zahllose weitere Gegebenheiten berücksichtigt werden, welche nicht selbst zum Land ge- worden, sondern in einem Land aufgegangen sind, ohne dass dies in jedem Zeitpunkt der ge- schichtlichen Entwicklung absehbar gewesen wäre. Über diesen noch immer engen und nicht immer leicht handhabbaren Rahmen hinaus sollen zahlreiche zusätzliche Artikel das Gesamtverständnis erleichtern. Bedeutsamere Einheiten sind dabei in der Regel ausführ- licher, unbedeutendere kürzer beschrieben, gelegentlich sogar überhaupt nur ohne weitere Angaben aufgeführt, so unbefriedigend dies im Einzelfall auch sein mag.

Dass die für diesen Zweck gesammelten und nach Möglichkeit von den frühen Anfängen jeweils bis zur Gegenwart verfolgten rund 5000 entsprechend der geschichtlichen Wirklich- keit ganz unterschiedlichen Einheiten bzw. territorial/personalen Ansatzpunkte von einem einzelnen Bearbeiter angesichts einzelner Lücken des Schrifttums einerseits wie seiner allge- meinen Überfülle andererseits in überschaubarer Zeit nicht in allen Einzelheiten fehlerfrei erfasst werden können, wird sich dabei von selbst verstehen. Deswegen muss der landes- geschichtliche Fachmann Nachsicht haben, wenn er für die ihm vertrauten Länder Angaben im Text oder in den Literaturhinweisen vermisst oder auf eigene oder aus der Literatur über- nommene Fehler stößt. Im Übrigen kann diese erste, auch für den geschichtlich interessier- ten Laien bestimmte Übersicht vielleicht den Anstoß zu einem größeren Gemeinschaftswerk vieler Sachkundiger bilden, welches diese bisher sicher nicht ohne Grund nicht vorgelegt ha- ben. Sollte dies durch das vorliegende Buch erreicht werden, so hätte dieses zumindest mit- telbar ein über sich selbst hinausreichendes weiteres Ziel erreicht.

Wichtige Hilfsmittel für das damit beschriebene, streng alphabetisch geordnete Nachschla- gewerk über die bedeutendsten territorialen Bausteine der deutschen Geschichte waren neben anderem vor allem die Geschichte der deutschen Länder, Territorien-Ploetz, Bd. 1 f. 1964 ff., das Handbuch der historischen Stätten, der Große Historische Weltatlas, Emil Wall- ners Zusammenstellung der kreissässigen Territorien, Carl Wolffs Übersicht über die unmit- telbaren Teile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreichs, das Lexikon deutscher Ge- schichte und das Lexikon des Mittelalters, welche die Erfassung der deutschen Geschichte beispielsweise von der Einheit des historischen Raumes (28 historische Räume: Rheinlande, Mittelrheinlande [Hessen und Mainz], Franken, Pfalz und Saarland, Oberrheinlande, Schwaben, Bayern, Niedersachsen, Westfalen-Lippe, Ostfriesland, Schleswig-Holstein, Hanse und die Städte Lübeck, Hamburg und Bremen, Thüringen, Sachsen [Obersachsen]

und die Lausitz, Magdeburg-Wittenberg [– nördliche Territorien –], Brandenburg, Mecklenburg, Pommern, Deutschordensland Preußen, Schlesien, Niederösterreich [Österreich unter der Enns], Oberösterreich [Österreich ob der Enns], Steiermark [Karantanische Mark], Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) oder der Vielfalt der einzelnen Orte (ca. 15 000 Orte), von der Kartographie, vom Reich, von den Reichskreisen oder von der allgemeinen Lexikographie her versuchten.

Zeitliche Anfangsgrenze dieser neuen, erstmals vom Territorium ausgehenden Übersicht war dabei fast ausnahmslos das Jahr 1180, in welchem durch den Sturz Heinrichs des Löwen und die grundsätzliche Auflösung des Stammesherzogtums die Territorialisierung des Reiches unübersehbar eingeleitet wurde, so dass die etwa 500 für die Zeit bis 1100 bezeugten und zu etwa einem Drittel mit dem Wort *-gau* gebildeten Landschaftsbezeichnungen (Gauamen) bisher grundsätzlich ebenso wenig berücksichtigt wurden wie die bereits für die Karolingerzeit erarbeiteten 42 hochadeligen Familien, obgleich beide wichtige Wurzeln für die Entwicklung vieler Länder gebildet haben dürften. Bei dieser (für die Artikelauswahl verwendeten) strikten zeitlichen Grenzziehung, in deren Umfeld sich zwischen 1150 und 1230 der Reichsfürstenstand augenfällig aussondert, wurde zwar keineswegs übersehen, dass die Bestimmung anhand einer einzigen genauen Jahreszahl, welche ein Zurückgehen innerhalb der ausgewählten Einheiten auf die älteren Verhältnisse keineswegs verbietet, der Komplexität eines derart vielfältigen Vorganges, wie ihn die allmähliche Verdichtung unterschiedlichster Rechte (Eigengut, Grundherrschaft, Gerichtsrechte, Regalien, Vogteien usw.) zur Landesherrschaft im späten Mittelalter und zur Landeshoheit in der frühen Neuzeit darstellt, nicht völlig gerecht werden kann, doch kann hierauf grundsätzlich nicht allgemein, sondern nur im Rahmen der jeweiligen individuellen Einheit eingegangen werden. Die zeitliche Endgrenze ergab sich demgegenüber (trotz eines damit zwangsläufig verbundenen relativen Schematismus⁵) naturgemäß aus der unmittelbaren Gegenwart, weil nur so eine vollständige Verknüpfung von Vergangenheit und eigener Zeit möglich erschien.

Örtlich bildete der jeweilige, mehr oder weniger feste Bestand des (deutschen) Reiches bzw. seiner Nachfolger den Ausgangspunkt. Dies hatte notwendigerweise ein Ausgreifen weit über die Grenzen der heutigen Bundesrepublik Deutschland sowie Österreichs und der Schweiz hinaus zur Folge. Selbst der deutsche Sprachraum musste an vielen Stellen verlassen werden, wenn die Einheit deutscher Geschichte im Sinne der Geschichte aller Deutschen gewahrt bleiben sollte.

Sachlich stand dabei anfangs die strenge formale Abgrenzung der Reichsunmittelbarkeit im Vordergrund. Die Beschränkung auf die reichsunmittelbaren Einheiten des Heiligen Römischen Reiches (deutscher Nation) wurde bald aber aus übergeordneten sachlichen Erwägungen aufgegeben. Deswegen wurden zahlreiche verschiedene weitere Artikel aufgenommen, die insgesamt zu einem einfacheren und besseren Verständnis der territorialen Entwicklung Deutschlands führen sollen. Auf die unmittelbare Beziehung zum Reich wurde dabei aber jeweils besonders hingewiesen.

Die unter diesen Abgrenzungen insgesamt ermittelten historischen Einheiten sind – so weit wie dies einem einzelnen Bearbeiter in überschaubarer Zeit und auf beschränktem Raum möglich war – jeweils in Entstehung, Bestand und Untergang kurz beschrieben worden. Besonderer Wert wurde dabei der ungefähren geographischen Festlegung der territorialen Entwicklung beigemessen, welche sich alphabetisch geordnet auch im angeschlossenen Ortsregister widerspiegelt, mit dessen Hilfe sich zahlreiche weitere Einheiten geschichtlich einordnen lassen. Die beigefügten ausgewählten Literaturhinweise in der allgemeinen Übersicht wie bei den einzelnen Artikeln wollen, ohne erschöpfend sein zu können, den vertieften Einstieg ermöglichen, den das Werk selbst von seiner Anlage her nicht zu gewähren vermag. Eine Einbeziehung von Stammtafeln und Landkarten war, so sehr sie auch zur Verbesserung des Verständnisses zu begrüßen wäre, bisher aus Zeit-, Raum- und Kostengründen leider noch nicht möglich. Insoweit muss ich beispielsweise vorläufig auf meinen einfachen Atlas deutscher Länder europäischen Rahmens verweisen.

Für freundliche Hinweise habe ich vor allem Hans Kaminsky, Peter Moraw, Volker Press und Fred Schwind sehr zu danken. Für technische Unterstützung bin ich Bettina Kesselgruber, Andrea Jäger, den Bediensteten der Universitätsbibliothek Gießen und des Hochschulrechenzentrums Gießen sowie der Bibliothek des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg verpflichtet. Für die freundschaftliche verlegerische Betreuung schulde ich Ernst-Peter Wieckenberg vom C. H. Beck-Verlag besonders herzlichen Dank.

Gießen, den 20. 4. 1988

Gerhard Köbler

Vorwort zur 6. Auflage

Der einfache, lange vor jeder wirklichkeitsnahen Hoffnung auf eine Einheit von Bundesrepublik Deutschland und Deutscher Demokratischer Republik begonnene und 1988 in erster Auflage vorgelegte Versuch, einen Überblick über die landesgeschichtliche Entwicklung der Deutschen zu geben, ist von der Öffentlichkeit ungewöhnlich gut aufgenommen worden.

Dies liegt zum einen daran, dass die bisher bestehende Lücke offensichtlich als besonders groß und schmerzlich empfunden wurde. Zum anderen kommt dies daher, dass die Vorzüge des einbändigen, knappen und klaren, wissensdemokratisierenden Lexikons seine Mängel eindeutig überwiegen. Schließlich dürfte auch die in seiner Konzeption von Anfang an (im Widerspruch zur seinerzeitigen politischen Gegenwart wie zur damals gegenwärtigen Politik, welche beide in dieser Zeit – wie im Übrigen auch heute – nicht unmaßgeblich von den anderen europäischen Staaten wie von vielen egoistisch-opportunistischen deutschen Politikern mitbestimmt wurden) enthaltene Aufforderung zu umfassender deutscher Einheit auf eine inzwischen teilweise Wirklichkeit gewordene Sehnsucht gestoßen sein. Nicht anders lässt es sich erklären, dass binnen zehn Jahren die sechste Auflage dieser eher nüchternen Datensammlung möglich wird.

Diese sechste, von Veronika Schönegger und Eva Tiefenbrunner mit ganzer Kraft geförderte Auflage berichtigt alle mir – vor allem durch dankenswerte unmittelbare Leserhinweise – bekannt gewordenen Versehen, wie sie trotz aufrichtiger Mühen in einem in knapper Zeit von einem einzelnen Verfasser unter ungewöhnlich schwierigen und in den letzten Jahren auch ausgesprochen leistungsfeindlichen Umständen mit unzulänglicher Unterstützung erstellten umfänglichen Nachschlagewerk kaum ausbleiben können, fügt zahlreiche neue Stichwörter und Literaturhinweise ein, bringt das Werk auf den von der jüngsten geschichtlichen Entwicklung geschaffenen Stand und verbessert das Register der wichtigsten Orte durch Übergang vom formalen zum inhaltlichen Hinweis (d. h. von der Angabe von Seitenzahlen auf die Angabe des jeweiligen Artikels, in welchem ein Ort behandelt wird) nochmals beträchtlich.

Möge dieses einfache Übersichtswerk allen seinen an der Geschichte und damit der eigenen Herkunft interessierten Benutzern dienlich sein. Möge es die Meister der Landesgeschichtsforschung dazu anregen, für dasselbe Ziel noch bessere Mittel zur Verfügung zu stellen. Möge es schließlich auch in der Zukunft dazu beitragen, das Deutsche zum Wohle aller Menschen günstig mitzugestalten.

Erlangen, den 20. 4. 1998

Gerhard Köbler

Vorwort zur 7. Auflage

Die der freundlichen Betreuung des Verlages zu verdankende siebente Auflage bringt das Werk auf den neuesten Stand. Sie verwertet die zahlreichen und wichtigen, mir liebenswürdigerweise von Max Mühlbauer nach jahrelanger, mühevoller Forschungstätigkeit gegebenen Hinweise und fügt zusätzlich insbesondere die in den bisherigen Auflagen ausgesparten Landschaftsbezeichnungen (Gaue) des Frühmittelalters ein. Sie werden nach der Wanderung der anfangs schriftlosen Völker in den geschriebenen Quellen sichtbar und gehen den Territorien und damit der Zeit ab 1180 (*Sturz Herzog Heinrichs des Löwen und Aufteilung des Herzogtums der Sachsen bzw. 1156 Aufteilung des Herzogtums der Bayern in Bayern und Österreich*) voraus. Außerdem legt sie formal die neue deutsche Rechtschreibung zugrunde.

Regensburg, den 20. 10. 2006

Gerhard Köbler

Überblick

A. Die Anfänge

I. Die Vorgeschichte

Im Sinne der dem Menschen erlebbaren Zeit entstand vor vielleicht 10 000 000 000 Jahren aus unbekannter Ursache das All. Auf der Erde als einem winzigen seiner zahllosen Teile entwickelte sich vor kaum mehr als 1 000 000 Jahren die erste Frühform des Menschen. Nur aus den letzten fünf Tausenden dieser Jahre wissen wir als Folge der Erfindung der Schrift etwas genauere Einzelheiten über ihn.

II. Die Frühgeschichte

Dabei sind uns die unmittelbaren Vorläufer der Deutschen aus dieser Zeit noch ein so großes Rätsel, dass wir sie nur wissenschaftlich vermuten und diese Vermutung nur mit dem wissenschaftlichen Kunstwort Indogermanen benennen können. Dieses noch schriftlose, aus später überlieferten, offensichtlich verwandten Sprachen jüngerer Nachfahren wie Indern und Germanen erschlossene Volk lebte am Übergang von der bereits das unsichere Umherziehen des Jägers, Sammlers und Viehzüchters gegen die eine gewisse Vorratsbildung und damit verhältnismäßige Lebenssicherung gestattende Sesshaftigkeit des Ackerbauern eintau schenden Steinzeit zur Metallzeit. Seine Heimat lag wahrscheinlich irgendwo im Gebiet zwischen dem Indischen Ozean und der Ostsee.

Von diesem Urvolk spalteten sich seit dem zweiten vorchristlichen Jahrtausend namentlich bekannte einzelne Völker ab. Zu ihnen zählen beispielsweise Inder, Iraner, Hethiter, Griechen und Römer, die wie Sumerer und Ägypter schon vor der Zeitenwende mächtige Reiche von noch heute beeindruckender Größe und Dichte schufen. Davon erstreckte sich das um das angeblich 753 v. Chr. gegründete Rom geformte römische Weltreich vom Schwarzen Meer bis zum Atlantik und vom nördlichen Afrika bis zu Donau, Rhein und den nordwestlichen Inseln.

III. Die Germanen

Die nördlichen Nachbarn der Römer an oberer Donau und niederem Rhein waren nach der Verdrängung der Kelten viele, zu nicht genau bekannter Zeit an den Ufern der Ostsee erscheinende Völker oder Volksstämme, für die der antike Schriftsteller Poseidonios um 90 v. Chr. erstmals den zusammenfassenden, nicht klar deutbaren Namen Germanen bezeugt. Von ihnen waren bereits 102 v. Chr. die Teutonen bis Aix in Südgalien und 101 v. Chr. die Kimbern bis Vercellae in Oberitalien vorgedrungen, wo sich ihre mutigen Scharen an den gut geschulten Heeren der Römer aufgerieben hatten. Vor allem Gaius Julius Caesar († 44 v. Chr.) und Publius Cornelius Tacitus (98 n. Chr.) überliefern Einzelnamen und Einzelumstände dieser in viele Untereinheiten gegliederten, vom Süden angezogenen, noch weitgehend in der Schriftlosigkeit verharrenden Völkergruppe, welcher der seit 84 n. Chr. an Donau und Rhein errichtete römische Grenzwall (limes) das Eindringen in das von den Römern beherrschte Gebiet über Jahrhunderte so erfolgreich verwehrte, dass sie auf den Südosten ausweichen musste.

IV. Die Völkerwanderung

Im Jahre 375 n. Chr. beginnt dann unter dem Ansturm der aus China und Turkistan vertriebenen Hunnen auf die wohl von Südkandinavien ans Schwarze Meer gelangten Goten die bekannte Völkerwanderung. Während dieser ziehen die Westgoten nach Gallien und Spanien, die Wandalen von der Weichsel nach Nordafrika, die Ostgoten nach Italien, die Jüten,

Angeln und Sachsen nach Britannien, die Franken nach Gallien und die Langobarden als Nachfolger der im Kampf um Rom aufgeriebenen Ostgoten nach Italien. Mitten in diesen grundstürzenden Veränderungen endet 476 n. Chr. mit der Absetzung des weströmischen Herrschers Romulus Augustulus die römische Herrschaft im westlichen Teil des römischen Weltreichs.

V. Das Reich der Franken

Die reichste Beute in dieser Wanderungsbewegung errangen dabei die 258 n. Chr. erstmals am Niederrhein bezeugten Franken. Ihr sie gewaltsam einender König Chlodwig ([* um 466] 481–511) aus der Familie der Merowinger schlug 486 den römischen Statthalter Syagrius in Nordgallien, 496 die Alemannen am oberen Rhein und an der oberen Donau sowie 507 die Westgoten in Südgallien (Aquitanien). Seine Nachfolger brachten 531 die Thüringer, 532/534 die Burgunder und wenig später die um 550 erstmals genannten Bayern im nördlichen Voralpengebiet unter ihre Abhängigkeit. 732 gelang dem fränkischen König durch den Arnulfingischen Hausmeier Karl Martell bei Tours und Poitiers die dauerhafte Abwehr des Ansturms der von Nordafrika nach Spanien vorgedrungenen Araber.

Mit Einverständnis des durch reiche Gaben italienischer Güter belohnten Papstes verdrängte 751 der Arnulfingische Hausmeier Pippin den merowingischen König. Pippins Sohn war Karl der Große, der 773/774 die Langobarden in Italien besiegte, 788 den Herzog von Bayern entmachtete und zwischen 772 und 804 die Sachsen niederrang, so dass sich das Reich der Franken nunmehr von den Pyrenäen bis zur Eider und von der Kanalküste bis Mittelitalien erstreckte. Als ihn Papst Leo III. am Weihnachtstag des Jahres 800 in Rom zum Kaiser krönte, verlieh er mehr als 300 Jahre nach dem Untergang Westroms dem Aufstieg der Franken zur führenden Macht in Europa symbolisch den angemessenen Ausdruck.

VI. Die fränkische Reichsteilung

Allerdings gliederten bereits die Enkel Karls des Großen nach merowingischen Vorbildern 843, 870 und 879/880 das Gallorömer, Burgunder, Alemannen, Friesen, Sachsen, Thüringer, Bayern, Langobarden und Italoromanen einschließende, mit Hilfe von Herzögen in Herzogtümern und Grafen in Grafschaften oder Gauen verwaltete Reich der Franken in mehrere Teile. Dabei wurden im östlichen Teil zwischen Rhein und Elbe, Nordsee und Alpen vor allem die Menschen (Franken, Alemannen, Bayern, Thüringer, Sachsen und Friesen) vereinigt, welche die (germanisch/germanistische) Volkssprache (ahd. diotisk, zu ahd. diot „Volk“) verwendeten und sich dadurch von den (französischen) Romanen im Westen (Gallien) und den (italienischen) Romanen im Süden (Italien) deutlich unterschieden. Bei der Aufteilung des lotharingischen Mittelreiches wurde das Ostreich in den Westen (und das Westreich in den Osten) bis Maastricht, Trier und Metz ausgedehnt.

VII. Das deutsche Reich

Mit dem Übergang von den 911 ausgestorbenen ostfränkischen Karolingern über den Franken Konrad I. auf die sächsischen Ottonen (Heinrich I. 919) erwuchs aus dieser Teilung in kurzer Zeit die um die erste Jahrtausendwende als solche erkennbare neue politische Einheit deutsches Reich, die zwar das fränkische Durchgangsland Gallien/Frankreich nicht mehr einschloss, aber schon unter Heinrich I. die Westgrenze an Schelde und oberer Maas sicherte, unter Otto dem Großen 955 die Ungarn auf dem Lechfeld zurückschlug und 962 das langobardische Königreich bzw. Italien bis nach Rom (Reichsitalien) zurückgewann, in der Folge letztlich dauerhaft in den nach dem Abzug der Germanen (Goten, Wandalen) zwischenzeitlich slawisch besiedelten Osten jenseits der Elbe ausgriff und unter Konrad II. (1032/1033) Burgund als (drittes) Königreich anschloss.

Im Inneren dieses im Umherziehen von Pfalz zu Pfalz regierten Reiches war der König vielfachen Schwierigkeiten durch seine von ihm belehnten Herzöge (etwa von Franken, Schwa-

ben, Bayern oder Sachsen) und Grafen ausgesetzt. Deswegen gingen die Ottonen und die ihnen 1024 folgenden fränkischen Salier dazu über, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte in ihr Herrschaftswesen einzubeziehen (ottonisch-salisches Reichskirchensystem). Hieraus erwuchs am Ende des dadurch hervorgerufenen zwischen Kaiser Heinrich IV. und Papst Gregor VII. zum Ausbruch gekommenen Investiturstreites um die Besetzung der kirchlichen Ämter (1075–1122) die bedeutsame Erscheinung der zahlreichen geistlichen, dem König unmittelbar verbundenen Fürstentümer des deutschen Reiches.

B. Die Kurfürstentümer, Reichsfürstenländer, Reichsstädte, Reichsritter und Reichsdörfer des Hochmittelalters und Spätmittelalters

I. Die Kurfürstentümer

Als 1125 der letzte salische Kaiser Heinrich V. kinderlos verstarb, entschieden sich die Königsmacher, unter stärkster Beeinflussung durch den Papst, für seinen Gegenspieler, den sächsischen, die Ostsiedlung (Mecklenburg, Pommern, später auch Schlesien) wieder aufgreifenden Herzog (1106) Lothar von Supplinburg (Süpplingenburg), dem schon 1127 Konrad von Staufen als Enkel des salischen Königs Heinrich IV. als zunächst erfolgloser Gegenkönig gegenübertrat. Bei Lothars söhnelosem Tod (1137) wählten einige Fürsten auf Betreiben des Erzbischofs von Trier 1138 Konrad von Staufen, weil der noch von Lothar von Supplinburg vorgeschlagene Herzog der Bayern und Sachsen, Heinrich der Stolze aus dem Hause der Welfen, Schwiegersohn Lothars, der römischen Kirche und den deutschen Fürsten als Inhaber zweier der insgesamt vorhandenen vier großen Herzogtümer zu mächtig erschien. Als neuer anerkannter König entzog Konrad III. folgerichtig dem Welfen in Halbierung seiner Macht das Herzogtum der Bayern und belehnte 1139 damit seinen Halbbruder Leopold IV. von Babenberg. 1156 gab zwar Konrads III. Nachfolger, der Staufer Friedrich I. Barbarossa, zwecks friedlichen Ausgleichs Bayern seinem welfischen, im Besitz des Herzogtums der Sachsen befindlichen Vetter Heinrich dem Löwen wieder zurück, löste dabei jedoch das im Südosten Bayerns gelegene Österreich vom Herzogtum der Bayern ab und erhob es zu einem eigenen territorialen, nicht mehr länger auf ein Volk oder einen Stamm bezogenen Herzogtum Österreich. Weil ihn aber Heinrich der Löwe bei seinen italienischen Unternehmungen im Stich ließ, entzog er 1180 in der abschließenden Auseinandersetzung mit Heinrich dem Löwen dem Welfen nicht nur beide Herzogtümer (Bayern und Sachsen) ganz, sondern teilte auch das Herzogtum der Sachsen in gleicher Weise in territoriale Herzogtümer auf und vergab das verbliebene Herzogtum (Rest-)Sachsen (ohne Westfalen) an die Askanier und (Rest-)Bayern (ohne Österreich und Steiermark) an die Wittelsbacher. Damit war an die Stelle der großen Stammesgebiete (der Bayern und Sachsen) das von den Bewohnern verselbständigte kleinere Land (Bayern, Sachsen) getreten. Nach dem alten Grundsatz „teile und gebiete“ hatte sich somit der König einer grundsätzlichen Gefahr entledigt.

Zur gleichen Zeit gewann freilich umgekehrt auch die von den Landesherren geförderte Vorstellung an Bedeutung, dass der König als oberster Lehnsherr beim Rückfall des Lehens dieses nicht behalten durfte. Vielmehr musste er es erneut an einen Lehnsmann ausgeben. Dadurch wurde, anders als in England und Frankreich, auf Dauer die Ansammlung von Gut in der Hand des Königs verhindert, so dass auch die Reichsfürsten die ihnen vom König drohenden Gefahren einzuschränken verstanden hatten.

Hinzu kam, dass der staufische, durch Heirat das normannische Sizilien gewinnende Kaiser Heinrich VI., der zu Beginn des Jahres 1196 den Fürsten noch die Umwandlung des deutschen Reiches in eine Erbmonarchie vorschlug, bereits 1197 im Alter von 32 Jahren starb. Seinem Bruder Philipp von Schwaben setzten einige Fürsten auf Betreiben des Erzbischofs von Köln den zweiten Sohn Heinrichs des Löwen als Gegenkönig Otto IV. entgegen, wobei freilich keinem von beiden wirklich Erfolg vergönnt war. Bald danach traten unter dem Staufer Friedrich II. mit den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier, dem König von Böhmen, dem Pfalzgrafen bei Rhein, dem Herzog von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg sieben Fürsten als Königswähler hervor, von deren Entscheidung nunmehr der König bis zum

Ende des Heiligen Römischen Reiches grundsätzlich abhängig war und denen es 1356 gelang, sich die Vorrechte der Primogeniturerbfolge und der Nichtevekation sowie der Nichtappellation in der Goldenen Bulle Karls IV. von Luxemburg festschreiben zu lassen.

Um die Besetzung des Königtums rangen dabei in der nachstaufischen Zeit vor allem die Geschlechter der Luxemburger, Habsburger und Wittelsbacher. Von ihnen bewirkten die Luxemburger 1327/1339/1348 den Übergang Schlesiens von Polen an Böhmen und damit an das Reich. Nach ihrem Aussterben übernahmen die Habsburger das luxemburgische Erbe.

II. Die Reichsfürstenländer

Unabhängig von der Entscheidung gegen die Erbmonarchie und für das an die Auswahl aus wenigen führenden Geschlechtern durch sieben Kurfürsten gebundene Wahlkönigtum setzte sich die allgemeine Territorialisierung des Reiches rasch durch. Auf unterschiedlichster Grundlage entstanden Landesherrschaften, die sich entsprechend den jeweiligen familiären Gegebenheiten in kurzer Zeit vielfältig aufsplitterten. Bereits für das hohe Mittelalter werden dementsprechend mehr als 100 sonstige Reichsfürsten gezählt, von denen allerdings rund drei Viertel geistlicher Zugehörigkeit waren.

Entsprechend ihrer großen Zahl waren ihre Herrschaftsgebiete meist klein. Jeder einzelne sonstige Reichsfürst bildete deshalb für den König keine Gefahr mehr. Nur in ihrer Gesamtheit vermochten sie sich als eigener Reichsstand neben (dem König und) den Kurfürsten zu organisieren.

Hauptgegenstand ihrer Interessen war demgemäß nicht mehr das Reich. Vielmehr wurde die Mehrung ihrer eigenen Güter ihr wichtigstes Anliegen. Als bedeutsamste Entscheidungen in dieser Richtung erwiesen sich auf Dauer dabei die Belehnung der eigenen Söhne mit dem Herzogtum Österreich durch König Rudolf von Habsburg im Jahre 1282 und die Belehnung des königlichen Feldherren und Rates Burggraf Friedrich von Zollern (Hohenzollern) mit der kurberechtigten Markgrafschaft Brandenburg durch den habsburgischen König Sigmund im Jahre 1417, während der Übergang Thüringens von den Ludowingern (1247/1264) und Sachsens von den Askaniern (1423) an die Wettiner durch deren zahlreiche Erbteilungen ohne allgemeinere Auswirkungen blieb.

III. Die Reichsstädte

Neben den sieben unteilbaren Kurfürstentümern und den vielen, zahllosen Teilungen in kleinste Teilfürstentümer unterworfenen Ländern der sonstigen Reichsfürsten erschienen schon seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert die durch Handel und Gewerbe aufblühenden Städte als nach eigenständigem Gewicht strebende Kräfte. In manchen von ihnen setzten sich die Bürger gewaltsam gegen ihre geistlichen Stadtherren durch. Daneben errangen die Bürger der dem König unterstehenden Städte insbesondere seit dem zwischen dem Untergang der Staufer (1254) und der Wahl Rudolfs von Habsburg zum König (1273) eintretenden Interregnum allmählich die Stellung einer dem Reich unmittelbar zugehörigen Stadt (Reichsstadt), was insgesamt rund 125 Städten für eine mehr oder minder umfassende Zeit gelang.

IV. Die Reichsritter

Weniger bedeutsam waren gegenüber Kurfürsten, sonstigen Reichsfürsten und Reichsstädten die seit dem Spätmittelalter (1422, 1495) erkennbaren, seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vor allem seit etwa 1540, deutlicher sichtbaren, zu einem großen Teil den Reichsdienstmannen entstammenden Reichsritter, denen allmählich die Errichtung einer eigenen Organisation neben der am Beginn der Neuzeit (1500 bzw. 1512) getroffenen Einteilung des Reiches in Reichskreise gelang. Innerhalb dieser umfasste der Ritterkreis Schwaben mit Sitz in Ehingen die Kantone Donau (Ehingen), Hegau mit Hegau (Radolfzell) und Allgäu-Bodensee (Wangen), Neckar(-Schwarzwald, Ort Ortenau) (Tübingen), Kocher (Esslingen) und Kraichgau (Heilbronn), der Ritterkreis Franken die Kantone Odenwald (Heilbronn, dann

Kochendorf), Steigerwald (Erlangen), Gebirg (Bamberg), Altmühl (Wilhermsdorf), Bau-nach (Nürnberg) und Rhön-Werra (Schweinfurt) sowie der Ritterkreis Rhein (am Rhein-strom) die Kantone Oberrheinstrom (Mainz), Mittelrheinstrom (Friedberg) und Nieder-rheinstrom (Koblenz), neben denen sich auch die Ritter im Unterelsass und im Vogtland als zusammengehörig verstanden. Die nicht unbeträchtliche Bedeutung der Reichsritter lässt sich dabei daraus ersehen, dass in der nicht unerheblich fluktuierenden, literarisch nicht wirklich befriedigend aufgearbeiteten Reichsritterschaft, für die allein die Nennung der Familien schon über den allgemein bekannten Literaturstand hinausführt und die Aufführung aller territorialen Einheiten erstrebenswert erscheint, zum Jahre 1790 für Schwaben etwa 670 ritterschaftliche Territorien mit 140 Familien und 160 000 Einwohnern sowie 70 Quadrat-meilen, für Franken etwa 700 ritterschaftliche Territorien mit 150 Familien und 200 000 Einwohnern sowie 80 Quadratmeilen und für Rhein etwa 360 ritterschaftliche Territorien mit 60 Familien und 90 000 Einwohnern sowie 40 Quadratmeilen genannt werden, so dass auf der Grundlage dieser Zahlen insgesamt von etwa (1475 bis) 1730 Territorien mit etwa 450 000 Einwohnern und knapp 200 Quadratmeilen Gebiet (nach anderer Schätzung: 200 000 Einwohner und mehr als 100 Quadratmeilen) ausgegangen werden kann, die über-wiegend erst 1805/1806 mediatisiert wurden. Sie alle bildeten trotz Fehlens der Reichsstand-schaft eigene, dem Reich unmittelbar verbundene Herrschaftsgebiete, die – so unvollkom-men dies auf der Grundlage der vorliegenden allgemeinen Literatur auch nur geschehen kann – es verdienen, in einer Übersicht über die deutschen Länder – sei es von territorialer Seite, sei es von personaler Seite her – aufgenommen zu werden.

V. Die Reichsdörfer

Nicht ganz so bedeutsam und wohl auch nicht so zahlreich waren demgegenüber die meist aus altem Reichsgut stammenden, trotz Fehlens der Reichsstandschaft dem Reich ebenfalls unmittelbar verbundenen Reichsdörfer, von denen sich für das Hochmittelalter einschließ-lich der Reichsflecken, Reichshöfe und freien Leute etwa 120 ermitteln lassen. Sie gingen zudem schon seit dem 13. Jahrhundert dem Reich allmählich verloren. Einige von ihnen (u. a. Gochsheim, Holzhausen [Burgholzhausen], Sennfeld, Soden, Sulzbach, Leutkircher Heide) wussten sich aber gleichwohl bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs zu erhal-ten.

VI. Die Herrschaften

Neben den drei reichsunmittelbaren Ständen und den beiden reichsunmittelbaren, der Reichsstandschaft aber entbehrenden Gruppen sind schließlich noch zahlreiche nicht reichs-unmittelbare, politische Einheiten zu nennen, die meist mit dem vielschichtigen und kom-plexen Begriff der Herrschaft bezeichnete Elemente der territorialen Geschichte Deutsch-lands bildeten. Sie waren vielfach den reichsunmittelbaren Gebilden in vielen Zügen recht ähnlich. In manchen Fällen war zudem der Status der Reichsunmittelbarkeit auch dauerhaft umstritten.

VII. Die Titularfürsten

Keine Reichsstandschaft hatte grundsätzlich auch der mit Karl IV. (1316–1378) einsetzende Briefadel. Er beruhte meist auf bloßer Titularkonzession. Gleichwohl verdienen auch die Titularreichsfürsten wegen des Sachzusammenhanges an dieser Stelle wenigstens eine Er-wähnung.

C. Das Heilige Römische Reich der (frühen) Neuzeit

I. Die Reichsglieder am Übergang zur Neuzeit

Eine nicht ganz zuverlässige Übersicht, erschienen am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, nannte als Folge der Territorialisierung des seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Heiliges Römisches Reich bezeichneten, nunmehr von Frankreich im Westen und den Türken bzw. Osmanen im Osten angegriffenen Gebildes 327 (bzw. 328) Glieder. Als solche wurden 6 Kurfürsten, 43 geistliche und 29 weltliche Reichsfürsten in Deutschland und 3 in Welschland erwähnt. Hinzu kamen 118 Grafen und Herren, 50 Prälaten und Äbtissinnen, 4 Balleien des Deutschen Ordens und 74 Städte. Tatsächlich dürfte die Zahl der Reichsglieder zu dieser Zeit sogar etwa 420 betragen haben.

II. Die Reichsmatrikel von 1521

Dem entspricht es, wenn am Beginn der frühen Neuzeit die für praktische Zwecke angefertigte Reichsmatrikel des Jahres 1521 rund 400 (384 bzw. 392) Einträge aufwies. Sie bezogen sich auf 7 Kurfürsten, 3 bzw. 4 Erzbischöfe, 45 bzw. 47 Bischöfe, 31 weltliche Fürsten, 65 Prälaten, 13 bzw. 14 Äbtissinnen, 4 Balleien, 137 bzw. 140 Herren und Grafen sowie 84 (freie Städte und) Reichsstädte. Diese Zahlen wurden bis 1776 vom Reich aus seiner Vorstellung und Wirklichkeit nicht immer sicher trennenden Sicht immer wieder fortgeschrieben, wobei sich freilich die tatsächliche Herrschaft über Italien schon seit dem Hochmittelalter immer mehr verflüchtigte und die von der Reformation Martin Luthers des Jahres 1517 ausgelösten, zuletzt unter maßgeblicher Beteiligung Frankreichs und Schwedens im Dreißigjährigen Krieg (1618–1648) ausgetragenen religiösen Gegensätze zwischen den Protestanten im Norden und den Katholiken im Süden spätestens nach dem Frieden von Münster und Osnabrück des Jahres 1648 auch nördlich der Alpen den Kaiser und das durch Verluste an vielen Grenzen (Schweiz, Elsass, nördliche Niederlande [Generalstaaten], Bremen, Verden, Vorpommern, Wismar) geschmälerete Reich gegenüber Ländern und Landesherren immer deutlicher zurücktreten ließen.

III. Die Reichsstände

1792 ergab sich dabei folgende, nach Reichskollegien geordnete Übersicht über die Verfassung des bekanntlich von dem Reichspublizisten Samuel Pufendorf 1667 als ein unregelmäßiges, einem Zwitter ähnliches Gebilde beschriebenen Reichs, das nach manchen am ehesten als Bündnis weitgehend unabhängiger Staaten zu begreifen ist:

Das Kurfürstenkolleg: 1. Erzbischof von Mainz, 2. Erzbischof von Trier, 3. Erzbischof von Köln, 4. König von Böhmen, 5. Pfalzgraf bei Rhein (bzw. Herzog von Bayern), 6. Kurfürst von Sachsen, 7. Kurfürst von Brandenburg (seit 1618 in Personalunion auch Herzog des aus verbliebenem Deutschen Ordensland gebildeten Herzogtums Preußen, 1701 König in Preußen), 8. Herzog von Braunschweig-Lüneburg (seit 1692).

Reichsfürstenrat: a) Geistliche Bank: 1. Herzog von Österreich (seit 1477/1493 Erbe Burgunds [ohne Provence und Dauphiné], seit 1526 auch König von Böhmen und Ungarn), 2. Herzog von Burgund, 3. Erzbischof von Salzburg, 4. Erzbischof von Besançon, 5. Hoch- und Deutschmeister, Bischöfe (bzw. Bischof) von: 6. Bamberg, 7. Würzburg, 8. Worms, 9. Eichstätt, 10. Speyer, 11. Straßburg, 12. Konstanz, 13. Augsburg, 14. Hildesheim, 15. Paderborn, 16. Freising, 17. Regensburg, 18. Passau, 19. Trient, 20. Brixen, 21. Basel, 22. Münster, 23. Osnabrück, 24. Lüttich, 25. Lübeck, 26. Chur, Äbte (bzw. Abt) von: 27. Fulda, 28. Kempten, 29. Propst von Ellwangen, 30. Johanniter-Meister, 31. Propst von Berchtesgaden, 32. Propst von Weißenburg, Äbte von 33. Prüm, 34. Stablo, 35. Corvey, 36. Schwäbische Prälaten, 37. Rheinische Prälaten.

36 und 37 waren dabei Kuriatstimmen, die im Gegensatz zu den ihnen vorangehenden Virilstimmen von mehreren Berechtigten nur gemeinschaftlich geführt wurden, und zwar 36. (Schwäbische Prälaten) von: a) den Äbten und Prälaten von: 1. Salem, 2. Weingarten, 3. Och-

senhausen, 4. Elchingen, 5. Irsee, 6. Ursberg, 7. Kaisheim (1756), 8. Roggenburg, 9. Rot, 10. Weißenau, 11. Schussenried, 12. Marchtal (= Obermarchtal), 13. Petershausen, 14. Wettenhausen (1566, vorher Reichsritterschaft), 15. Zwiefalten (1749), 16. Gengenbach (1751), 17. Neresheim (1766), und b) den Äbtissinnen von: 18. Heggbach, 19. Gutenzell, 20. Rottenmünster, 21. Baintdt, 22. Söflingen (1775) und 23. Sankt Jörgen zu Isny (1782), 37. (Rheinische Prälaten) von: 1. Abt von Kaisheim, 2. Ballei Koblenz, 3. Ballei Elsass und Burgund, 4. Odenheim und Bruchsal, 5. Werden, 6. Sankt Ulrich und Sankt Afra in Augsburg, 7. Sankt Georgen in Isny, 8. Kornelimünster, 9. Sankt Emmeram zu Regensburg, 10. Essen, 11. Buchau, 12. Quedlinburg, 13. Herford, 14. Gernrode, 15. Niedermünster in Regensburg, 16. Obermünster in Regensburg, 17. Burtscheid, 18. Gandersheim und 19. Thorn.

b) Weltliche Bank: 1. Bayern, 2. Magdeburg, 3. Pfalz-(Kaisers-)Lautern, 4. Pfalz-Simmern, 5. Pfalz-Neuburg, 6. Bremen, 7. Pfalz-Zweibrücken, 8. Pfalz-Veldenz, 9. Sachsen-Weimar, 10. Sachsen-Eisenach, 11. Sachsen-Coburg, 12. Sachsen-Gotha, 13. Sachsen-Altenburg, 14. Brandenburg-Ansbach, 15. Brandenburg-Kulmbach, 16. Braunschweig-Celle, 17. Braunschweig-Calenberg, 18. Braunschweig-Grubenhagen, 19. Braunschweig-Wolfenbüttel, 20. Halberstadt, 21. Vorpommern, 22. Hinterpommern, 23. Verden, 24. Mecklenburg-Schwerin, 25. Mecklenburg-Güstrow, 26. Württemberg, 27. Hessen-Kassel, 28. Hessen-Darmstadt, 29. Baden-Baden, 30. Baden-Durlach, 31. Baden-Hachberg, 32. Holstein-Glückstadt, 33. Sachsen-Lauenburg, 34. Minden, 35. Holstein-Oldenburg, 36. Savoyen, 37. Leuchtenberg, 38. Anhalt, 39. Henneberg, 40. Schwerin, 41. Cammin, 42. Ratzeburg, 43. Hersfeld (Hirschfeld), 44. Nomeny, 45. Mömpelgard, 46. Arenberg, 47. Hohenzollern, 48. Lobkowitz, 49. Salm, 50. Dietrichstein, 51. Nassau-Hadamar, 52. Nassau-Dillenburg, 53. Auersperg, 54. Ostfriesland, 55. Fürstenberg, 56. Schwarzenberg, 57. Liechtenstein, 58. Thurn und Taxis, 59. Schwarzburg, 60. Wetterauische Grafen, 61. Schwäbische Grafen, 62. Fränkische Grafen, 63. Westfälische Grafen.

60–63 waren Kuriatstimmen, die im Gegensatz zu den ihnen vorangehenden Virilstimmen gemeinschaftlich geführt wurden, und zwar 60. (Wetterauische Grafen) von: 1. Nassau-Usingen, 2. Nassau-Weilburg, 3. Nassau-Saarbrücken, 4. Solms-Braunfels, 5. Solms-Lich, 6. Solms-Hohensolms, 7. Solms-Rödelheim, 8. Solms-Laubach, 9. Isenburg-Birstein, 10. Isenburg-Büdingen-Meerholz/Wächtersbach, 11. Stolberg-Gedern(-Ortenberg), 12. Stolberg-Stolberg, 13. Stolberg-Wernigerode, 14. Sayn-Wittgenstein-Berleburg, 15. Sayn-Wittgenstein(-Wittgenstein), 16. Wildgraf und Rheingraf zu Grumbach, 17. Wildgraf und Rheingraf zu Rheingrafenstein, 18. Leiningen-Hartenburg, 19. Leiningen-Heidesheim und Leiningen-Guntersblum, 20. Westerburg, christophische Linie, 21. Westerburg, georgische Linie, 22. Reuß (Reuß von Plauen), 23. Schönburg, 24. Ortenburg, 25. Kriechingen, 61. (Schwäbische Grafen) von: 1. Fürst zu Fürstenberg als Graf zu Heiligenberg und Werdenberg, 2. Gefürstete Äbtissin zu Buchau, 3. Komtur der Ballei Elsass und Burgund als Komtur zu Altshausen, 4. Fürsten und Grafen zu Oettingen, 5. Österreich wegen der Grafschaft Menthor (Montfort), 6. Kurfürst in Bayern wegen der Grafschaft Helfenstein, 7. Fürst von Schwarzenberg wegen der Landgrafschaft Klettgau und der Grafschaft Sulz, 8. Grafen von Königsegg, 9. Truchsesen von Waldburg, 10. Markgraf von Baden-Baden wegen der Grafschaft Eberstein, 11. Graf von der Leyen wegen Hohengeroldseck, 12. Grafen Fugger, 13. Österreich wegen der Grafschaft Hohenems, 14. Grafen von Traun wegen der Herrschaft Eglofs, 15. Fürst und Abt zu Sankt Blasien wegen der Grafschaft Bonndorf, 16. Graf von Stadion wegen Thannhausen, 17. Fürst von Thurn und Taxis wegen der Herrschaft Eglingen, 18. Grafen von Khevenhüller, Personalisten, 19. Grafen von Kuefstein, 20. Fürst von Colloredo, Personalist, 21. Grafen von Harrach, 22. Grafen von Sternberg, 23. Graf von Neipperg, 24. Grafen von Hohenzollern, 62. (Fränkische Grafen) von: 1. Fürsten und Grafen von Hohenlohe, 2. Grafen von Castell, 3. Grafen zu Erbach, 4. Fürsten und Grafen von Löwenstein wegen der Grafschaft Wertheim, 5. gräflich limpurgischen Allodialerben, 6. Grafen von Nostitz wegen der Grafschaft Rieneck, 7. Fürst von Schwarzenberg wegen der Herrschaft Seinsheim oder der gefürsteten Grafschaft Schwarzenberg, 8. gräflich wolfsteinischen Allodialerben, nämlich Fürst von Hohenlohe-Kirchberg und Graf von Giech, 9. Grafen von Schönborn wegen der Herrschaft Reichelsberg, 10. Grafen von Schönborn wegen der Herrschaft Wiesentheid, 11. Grafen von Win-

dischgrätz, Personalisten, 12. Grafen (Ursin) von Rosenberg, Personalisten, 13. Ältere Linie der Grafen von Starhemberg, Personalisten, 14. Grafen von Wurmbrand, Personalisten, 15. Graf von Giech, Personalist, 16. Graf von Grävenitz, 17. Grafen von Pückler, Personalisten, 63. (Westfälische Grafen) von: 1. Markgraf von Ansbach wegen Sayn-Altenkirchen, 2. Burggraf von Kirchberg wegen Sayn-Hachenburg, 3. König in Preußen wegen der Grafschaft Tecklenburg, 4. Wied-Runkel wegen der oberen Grafschaft Wied, 5. Fürst zu Wied-Neuwied (Direktor dieses Kollegiums), 6. Landgraf von Hessen-Kassel und Graf zu Lippe-Bückeburg wegen der Grafschaft Schaumburg, 7. Herzog zu Holstein-Gottorp-Oldenburg, 8. Grafen von der Lippe, 9. Graf von Bentheim, 10. König von England wegen der Grafschaft Hoya, 11. König von England wegen der Grafschaft Diepholz, 12. König von England wegen der Grafschaft Spiegelberg, 13. Fürst und Grafen von Löwenstein wegen Virneburg, 14. Fürst von Kaunitz wegen Rietberg, 15. Fürst von Waldeck wegen der Grafschaft Pyrmont, 16. Graf von Törring wegen der Grafschaft Gronsveld, 17. Graf von Aspremont wegen der Grafschaft Reckheim oder Reckum, 18. Fürsten zu Salm wegen der Grafschaft Anholt, 19. Grafen von Metternich wegen der Herrschaft Winneburg und Beilstein, 20. Fürst zu Anhalt-Bernburg-Schaumburg wegen der Grafschaft Holzappel, 21. Grafen von Sternberg wegen der Grafschaft Blankenheim und Gerolstein, 22. Grafen von Plettenberg wegen Wittem, 23. Grafen von Limburg-Styrum wegen der Herrschaft Gemen, 24. Graf von Wallmoden wegen der Herrschaft Gimborn und Neustadt, 25. Graf von Quadt wegen der Herrschaft Wickrath, 26. Grafen von Ostein wegen der Herrschaft Millendonk, 27. Grafen von Nesselrode wegen der Herrschaft Reichenstein, 28. Grafen zu der Mark wegen der Grafschaft Schleiden, 29. Grafen von Schaesberg wegen der Grafschaft Kerpen und Lommersum, 30. Grafen zu Salm-Reifferscheid wegen der Herrschaft Dyck, 31. Grafen zu der Mark wegen Sassenburg, 32. Grafen von Platen wegen Hallermunt, 33. Grafen von Sinzendorf wegen Rheineck.

Kollegium der Städte: a) Rheinische Bank: 1. Köln, 2. Aachen, 3. Lübeck, 4. Worms, 5. Speyer, 6. Frankfurt (am Main), 7. Goslar, 8. Bremen, 9. Hamburg, 10. Mühlhausen, 11. Nordhausen, 12. Dortmund, 13. Friedberg, 14. Wetzlar, b) Schwäbische Bank: 1. Regensburg, 2. Augsburg, 3. Nürnberg, 4. Ulm, 5. Esslingen, 6. Reutlingen, 7. Nördlingen, 8. Rothenburg (ob der Tauber), 9. Schwäbisch Hall, 10. Rottweil, 11. Überlingen, 12. Heilbronn, 13. Schwäbisch Gmünd, 14. Memmingen, 15. Lindau, 16. Dinkelsbühl, 17. Biberach, 18. Ravensburg, 19. Schweinfurt, 20. Kempten, 21. Windsheim, 22. Kaufbeuren, 23. Weil der Stadt, 24. Wangen, 25. Isny, 26. Pfullendorf, 27. Offenburg, 28. Leutkirch, 29. Wimpfen, 30. Weissenburg (im Nordgau), 31. Giengen, 32. Gengenbach, 33. Zell am Harmersbach, 34. Buchhorn, 35. Aalen, 36. Buchau, 37. Bopfingen.

IV. Die Reichskreise

Ordnet man diese vielen Reichsglieder regional nach den bei der Reichsreform von 1500 bzw. 1512 geschaffenen sechs bzw. zehn Reichskreisen, so ergibt sich für das Ende des Heiligen Römischen Reiches (deutscher Nation) etwa folgendes Bild:

1. Österreichischer Reichskreis: Erzherzogtum Österreich ob der Enns (Oberösterreich) und Österreich unter der Enns (Niederösterreich), (Innerösterreich mit) Herzogtum Steiermark (Karantanische Mark), Herzogtum Kärnten, Herzogtum Krain, Herzogtum Friaul österreichischen Anteils, gefürstete Grafschaft Tirol (auch [zusammen mit Vorderösterreich] als Oberösterreich bezeichnet), (Vorderösterreich mit) Landgrafschaft im Breisgau, Schwäbisch-Österreich, Vorarlbergische Herrschaften, Hochstift Trient, Hochstift Brixen, Deutscher Orden: Ballei Österreich und Ballei an der Etsch, Herrschaft Tarasp (Hochstift Chur).
2. Burgundischer Reichskreis: Herzogtum Brabant, Herzogtum Limburg, Herzogtum Luxemburg, Grafschaft Flandern, Grafschaft Hennegau, Grafschaft Namur, Oberquartier des Herzogtums Geldern.
3. Kurrheinischer Reichskreis: Mainz (Kurmainz), Trier (Kurtrier), Köln (Kurköln), Pfalz (Kurpfalz), Fürstentum Arenberg, Thurn und Taxis, Deutscher Orden: Ballei Koblenz, Herrschaft Beilstein, Grafschaft Niederisenburg, Burggrafentum Rheineck.

4. Fränkischer Reichskreis: Hochstift Bamberg, Hochstift Würzburg, Fürstentum Kulmbach (Bayreuth), Hochstift Eichstätt, Fürstentum Ansbach, Deutscher Orden: Meistertum Merгентheim (und Ballei Franken), gefürstete Grafschaft Henneberg, gefürstete Grafschaft Schwarzenberg, Fürstentum Löwenstein-Wertheim, Grafschaft Hohenlohe, Grafschaft Castell, Grafschaft Wertheim, Grafschaft Rieneck, Grafschaft Erbach, Herrschaft Limpurg, Herrschaft Seinsheim, Herrschaft Reichelsberg, Herrschaft Wiesentheid, Herrschaft Welzheim, Herrschaft Hausen, Reichsstadt Nürnberg, Reichsstadt Rothenburg (ob der Tauber), Reichsstadt Windsheim, Reichsstadt Schweinfurt, Reichsstadt Weißenburg.

5. Bayerischer Reichskreis: Erzstift Salzburg, Herzogtum Bayern nebst Oberpfalz, Hochstift Freising, Fürstentümer Neuburg (Pfalz-Neuburg) und Sulzbach (Pfalz-Sulzbach), Hochstift Regensburg, gefürstete Landgrafschaft Leuchtenberg, Hochstift Passau, gefürstete Grafschaft Sternstein (Störnstein), gefürstete Propstei Berchtesgaden, gefürstete Abtei zu Sankt Emmeram in Regensburg, Grafschaft Haag, Grafschaft Ortenburg, gefürstete Abtei Niedermünster in Regensburg, Herrschaft Ehrenfels, gefürstete Abtei Obermünster in Regensburg, Herrschaften Sulzbürg und Pyrbaum, Herrschaft Hohenwaldeck, Herrschaft Breitenegg bzw. Breitenegg, Reichsstadt Regensburg.

6. Schwäbischer Reichskreis: Hochstift Konstanz, Hochstift Augsburg, fürstliche Propstei Ellwangen, fürstliche Abtei Kempten, Herzogtum Württemberg und Teck, obere Markgrafschaft Baden (Baden-Baden), untere Markgrafschaft Baden (Baden-Durlach), Markgrafschaft Hachberg, gefürstete Grafschaft Hohenzollern-Hechingen, Grafschaft Hohenzollern-Sigmaringen, gefürstete Frauenabtei Lindau, gefürstete Frauenabtei Buchau, gefürstete Grafschaft Thengen, Grafschaft Heiligenberg, Grafschaft Oettingen, gefürstete Landgrafschaft im Klettgau, Fürstentum Liechtenstein, Abtei Salem (Salmannsweiler), Abtei Weingarten, Abtei Ochsenhausen, Abtei Elchingen, Abtei Irsee, Abtei Ursberg, Abtei Kaisheim (Kaisersheim), Abtei Roggenburg, Abtei Rot, Abtei Weißenau, Abtei Schussenried, Abtei Marchtal, Abtei Petershausen, Propstei Wattenhausen, Abtei Zwiefalten, Abtei Gengenbach, Abtei Heggbach, Abtei Gutenzell, Abtei Rottenmünster, Abtei Baidt, Deutscher Orden: Kommande Mainau (Teil der Ballei Elsass-Burgund [Elsass und Burgund]), Landgrafschaft Stühlingen, Landgrafschaft Baar, Herrschaft Wiesensteig, Herrschaft Hausen, Herrschaft Messkirch, Herrschaften Tettang und Argen, Lande des fürstlichen Hauses Oettingen-Wallerstein, Lande der Erbtruchsess zu Waldburg-Zeil-Zeil und Waldburg-Zeil-Wurzach, Lande der Erbtruchsess zu Waldburg-Wolfegg-Wolfegg und Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Lande der Erbtruchsess zu Waldburg-Scheer-Scheer und Waldburg-Trauchburg (Waldburg-Zeil-Trauchburg), Grafschaft Rothenfels und Herrschaft Stauffen (Staufen), Grafschaft Königsegg und Herrschaft Aulendorf, Herrschaften Mindelheim und Schwabegg, Herrschaft Gundelfingen, Grafschaft Eberstein, Lande der Grafen Fugger, Grafschaft Hohenems, Herrschaft Justingen, Grafschaft Bonndorf, Herrschaft Eglofs, Herrschaft Thannhausen, Grafschaft Hohengeroldseck, Herrschaft Eglingen, Reichsstadt Augsburg, Reichsstadt Ulm, Reichsstadt Esslingen, Reichsstadt Reutlingen, Reichsstadt Nördlingen, Reichsstadt Schwäbisch Hall, Reichsstadt Überlingen, Reichsstadt Rottweil, Reichsstadt Heilbronn, Reichsstadt Schwäbisch Gmünd, Reichsstadt Memmingen, Reichsstadt Lindau, Reichsstadt Dinkelsbühl, Reichsstadt Biberach, Reichsstadt Ravensburg, Reichsstadt Kempten, Reichsstadt Kaufbeuren, Reichsstadt Weil (der Stadt), Reichsstadt Wangen, Reichsstadt Isny, Reichsstadt Leutkirch, Reichsstadt Wimpfen, Reichsstadt Giengen, Reichsstadt Pfullendorf, Reichsstadt Buchhorn, Reichsstadt Aalen, Reichsstadt Bopfingen, Reichsstadt Buchau, Reichsstadt Ofenburg, Reichsstadt Gengenbach, Reichsstadt Zell (am Harmersbach).

7. Oberrheinischer Reichskreis: Hochstift Worms, Hochstift Speyer, gefürstete Propstei Weißenburg, Hochstift Straßburg, Hochstift Basel, Hochstift Fulda, Fürstentum Heitersheim (Johanniterorden), gefürstete Abtei Prüm, Reichspropstei Odenheim (Odenheim und Bruchsal), Fürstentum Simmern (Pfalz-Simmern), Fürstentum Lautern (Pfalz-[Kaisers-]Lautern), Fürstentum Veldenz (Pfalz-Veldenz), Fürstentum Zweibrücken (Pfalz-Zweibrücken), Landgrafschaft Hessen-Kassel, Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, Fürstentum Hersfeld, Grafschaft Sponheim, Markgrafschaft Nomeny, gefürstete Grafschaft Salm, Lande des

Fürsten zu Nassau-Weilburg, Lande des Fürsten zu Nassau-Saarbrücken-Usingen, Lande des Fürsten zu Nassau-Saarbrücken-Saarbrücken, Grafschaft Waldeck, Grafschaft Hanau-Münzenberg, Herrschaft Hanau-Lichtenberg, Lande des fürstlichen Hauses Solms-Braunfels, Lande des gräflichen Hauses Solms-Lich-Hohensolms, Lande des gräflichen Hauses Solms-Laubach, Lande des gräflichen Hauses Solms-Rödelheim, Grafschaft Königstein (teils kurmainzisch, teils stolbergisch), Grafschaft Oberisenburg, geteilt unter: das fürstliche Haus Isenburg-Birstein, das gräfliche Haus Isenburg-Büdingen-Büdingen, das gräfliche Haus Isenburg-Büdingen-Wächtersbach, das gräfliche Haus Isenburg-Büdingen-Meerholz, Lande der Wild- und Rheingrafen (Wildgrafen und Rheingrafen), geteilt unter: die fürstliche Linie Salm-Kyrburg, die rheingräfliche Linie Grumbach (Salm-Grumbach), die rheingräfliche Linie zu Stein (Salm-Stein), Lande der Grafen Leiningen-Hartenburg, reichsunmittelbares Schloss und Dorf Mensfelden bzw. Münzfelden, Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, Grafschaft Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Grafschaft Falkenstein, Herrschaft Reipoltskirchen, Grafschaft Kriechingen, Grafschaft Wartenberg, Herrschaft Bretzenheim, Herrschaft Dagstuhl, Herrschaft Ollbrück (Olbrück), Reichsstadt Worms, Reichsstadt Speyer, Reichsstadt Frankfurt (am Main), Reichsstadt Friedberg, Reichsstadt Wetzlar.

8. Niederrheinisch-westfälischer Reichskreis: Hochstift Münster, Herzogtum Kleve nebst den Grafschaften Mark und Ravensberg (1614 an Brandenburg), Herzogtümer Jülich und Berg (1614 an Pfalz-Neuburg), Hochstift Paderborn, Hochstift Lüttich, Hochstift Osnabrück, Fürstentum Minden, Fürstentum Verden, gefürstete Abtei Corvey, gefürstete Abteien Stablo und Malmedy, Abtei Werden, Abtei Kornelimünster, gefürstete Abtei Essen, Frauenstift Thorn, Frauenstift Herford, Lande der Fürsten zu Nassau-Diez, Fürstentum Ostfriesland, Fürstentum Moers, Grafschaft Wied, Grafschaft Sayn, Grafschaft Schaumburg (teils zu Hessen-Kassel, teils zu Lippe gehörig), Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Grafschaft Lippe, Grafschaft Bentheim, Grafschaft Steinfurt, Grafschaften Tecklenburg und Lingen, Grafschaft Hoya, Grafschaft Virneburg, Grafschaft Diepholz, Grafschaft Spiegelberg, Grafschaft Rietberg, Grafschaft Pyrmont, Grafschaft Gronsveld, Grafschaft Reckheim, Herrschaft Anholt, Herrschaften Winneburg und Beilstein, Grafschaft Holzapfel, Herrschaft Wittem, Grafschaften Blankenheim und Gerolstein, Herrschaft Gemen, Herrschaft Gimborn und Neustadt, Herrschaft Wickrath, Herrschaft Millendonk (Myllendonk), Herrschaft Reichenstein, Grafschaft Kerpen und Lommersum (Kerpen-Lommersum), Grafschaft Schleiden, Grafschaft Hallermunt, Reichsstadt Köln, Reichsstadt Aachen, Reichsstadt Dortmund.

9. Obersächsischer Reichskreis: Sachsen (kursächsische Lande), Mark Brandenburg, Lande der Herzöge zu Sachsen ernestinischer Linie: Fürstentum Sachsen-Weimar, Fürstentum Sachsen-Eisenach, Fürstentum Sachsen-Coburg, Fürstentum Sachsen-Gotha, Fürstentum Sachsen-Altenburg, Lande der Fürsten von Hatzfeld, Fürstentum Querfurt, Herzogtum Pommern schwedischen Anteils, Herzogtum Pommern preußischen Anteils, Fürstentum Cammin, Fürstentum Anhalt, Abtei Quedlinburg, Abtei Gernrode, Stift Walkenried, Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Grafschaft Mansfeld, Grafschaften Stolberg und Wernigerode, Grafschaft Barby, Herrschaften der Grafen von Reuß, Herrschaften der Grafen von Schönburg, Grafschaft Hohnstein nebst den Herrschaften Lohra und Klettenberg.

10. Niedersächsischer Reichskreis: Herzogtum Magdeburg, Herzogtum Bremen, Fürstentum Lüneburg (Celle), Fürstentum Grubenhagen (Braunschweig-Grubenhagen), Fürstentum Calenberg (Braunschweig-Calenberg), Fürstentum Wolfenbüttel (Braunschweig-Wolfenbüttel), Fürstentum Halberstadt, Herzogtum Mecklenburg-Schwerin, Herzogtum Mecklenburg-Güstrow, Herzogtum Holstein-Glückstadt, Herzogtum Holstein-Gottorp, Hochstift Hildesheim, Herzogtum Sachsen-Lauenburg, Hochstift Lübeck, Fürstentum Schwerin, Fürstentum Ratzeburg, Fürstentum Blankenburg, Grafschaft Rantzau, Reichsstadt Lübeck, Reichsstadt Goslar, Reichsstadt Mühlhausen, Reichsstadt Nordhausen, Reichsstadt Hamburg, Reichsstadt Bremen.

Nicht in diese sechs bzw. zehn Reichskreise eingekreist waren: Königreich Böhmen, Markgrafentum Mähren, Herrschaft Asch, Reichsstift Burtscheid, Propstei Cappenberg, Herr-

schaft Dreis, Herrschaft Dyck, Frauenstift Elten, Herrschaft Freudenberg (Freudenburg), Herrlichkeit Hörstgen nebst Rittersitz Frohnenburg (Frohnenbruch), Land Hadeln, Grafschaft Homburg, Herrschaft Jever, Markgrafentum Oberlausitz, Markgrafentum Niederlausitz, Herrschaft Kniphausen, Reichsherrschaft Landskron, Herrschaft Lebach, Reichsherrschaft Mechernich, Grafschaft Mömpelgard, Herrschaft Nalbach, Herrschaft Oberstein, Herrschaft Pymont, Herrschaft Rhade (Rath), Herrschaft Rheda, Herrschaft Richold, Herrschaft Saffenburg, Herzogtum Schlesien preußischen und böhmischen Anteils, Grafschaft Glatz, Reichsherrschaft Schauen, Herrschaft Schaumburg, Herrschaft Schönau, Abtei Schöenthal (Schöntal), Herrschaft Schwarzenholz, Herrschaft Stein, Herrschaft Wasserburg, Herrschaft Wildenberg (Wildenburg), Kirchspiel Winden, Herrschaft Wylre, Grafschaft Fagnolle (sowie die Reichsritter und die Reichsdörfer).

V. Veränderungen durch den Reichsdeputationshauptschluss

Nachdem zahlreiche weitere kriegerrische Auseinandersetzungen nach 1648 erhebliche Wandlungen herbeigeführt hatten (z. B. Verluste an Frankreich [1681 Straßburg], Übergang der südlichen Niederlande und einiger Teile Oberitaliens von Spanien an Österreich, Gewinne Österreichs im Südosten, Erwerbungen Kleve-Mark-Ravensbergs für Brandenburg, Erlangung der Souveränität und der Königskrone in Preußen durch Brandenburg, Eroberung Schlesiens durch Preußen, Aufteilung Polens unter Russland, Österreich und Preußen, Zusammenführung der wittelsbachischen Güter, Verbindung Hannovers mit England und Sachsens mit Polen), bewirkte reichsverfassungsrechtlich der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. 2. 1803 (§ 32) insofern noch kurzfristig erhebliche Veränderungen, als er einerseits zum Zweck der Entschädigung für linksrheinische Verluste an Frankreich die Auflösung von 41 der insgesamt 47 noch vorhandenen Reichsstädte und nahezu aller geistlichen Herrschaften (3 Kurfürstentümer, 19 Reichsbistümer und 44 Reichsabteien) verfügte, die vor der Reformation immerhin etwa ein Sechstel bis ein Siebtel des deutschsprachigen Reichsgebietes umfassten und zuletzt noch in einer Zahl von knapp 80 im Reichstag vertreten gewesen waren, und andererseits zu den bisherigen und weiterhin verbleibenden Mitgliedern des Reichstags, von denen Baden für 8 Quadratmeilen Verlust 59 Quadratmeilen Entschädigung, Bayern für 255 Quadratmeilen Verlust 290 Quadratmeilen Entschädigung, Preußen für 48 Quadratmeilen Verlust 235 Quadratmeilen Entschädigung und Württemberg für 7 Quadratmeilen Verlust 29 Quadratmeilen Entschädigung erhielten, noch folgende neue Virilstimmen hinzufügte:

Der Kaiser, als Erzherzog zu Österreich: für Steiermark eine, für Krain eine, für Kärnten eine und für Tirol eine (insgesamt 4 Stimmen); der Kurfürst von der Pfalz, als Herzog von Bayern: für das Herzogtum Berg eine, für Sulzbach (Pfalz-Sulzbach) eine, für Niederbayern eine und für Mindelheim eine (insgesamt 4 Stimmen); der König von Preußen, als Herzog von Magdeburg: für Erfurt eine und für das Eichsfeld eine (insgesamt 2 Stimmen); der Kurfürst (von Mainz) Reichserzkanzler: für das Fürstentum Aschaffenburg eine (1 Stimme); der Kurfürst von Sachsen: als Markgraf zu Meißen eine, für die Burggrafschaft Meißen eine und für Querfurt eine (insgesamt 3 Stimmen); der Kurfürst von Sachsen, wechselweise mit den Herzögen von Sachsen-Weimar und von Sachsen-Gotha: für Thüringen eine (1 Stimme); der König von England, als Herzog von Bremen: für Göttingen (Braunschweig-Göttingen) eine (1 Stimme); der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel: für Blankenburg eine (1 Stimme); der Markgraf von Baden: für Bruchsal anstatt Speyer eine, und für Ettenheim anstatt Straßburg eine (insgesamt 2 Stimmen); der Herzog von Württemberg: für Teck eine, für Zwielfalten eine und für Tübingen eine (insgesamt 3 Stimmen); der König von Dänemark, als Herzog von Holstein: für Plön eine (1 Stimme); der Landgraf von Hessen-Darmstadt: für das Herzogtum Westfalen eine und für Starkenburg eine (insgesamt 2 Stimmen); der Landgraf von Hessen-Kassel: für Fritzlar eine und für Hanau eine (insgesamt 2 Stimmen); der Herzog von Modena: für den Breisgau eine und für die Ortenau eine (insgesamt 2 Stimmen); der Herzog von Mecklenburg-Strelitz: für Stargard eine (1 Stimme); der Herzog von Arenberg:

seine auf diesseitige Lande versetzte Virilstimme (1 Stimme); der Fürst von Salm-Salm: eine eigene Stimme, die vorher mit Salm-Kyrburg gemeinschaftlich war (1 Stimme); der Fürst von Nassau-Usingen eine (1 Stimme); der Fürst von Nassau-Weilburg eine (1 Stimme); der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen eine (1 Stimme); der Fürst von Salm-Kyrburg eine (1 Stimme); der Fürst von Fürstenberg: für Baar und Stühlingen eine (1 Stimme); der Fürst von Schwarzenberg: für Klettgau eine (1 Stimme); der Fürst von Thurn und Taxis: für Buchau eine (1 Stimme); der Fürst von Waldeck eine (1 Stimme); der Fürst von Löwenstein-Wertheim eine (1 Stimme); der Fürst von Oettingen-Spielberg eine (1 Stimme); der Fürst von Oettingen-Wallerstein eine (1 Stimme); der Fürst von Solms-Braunfels eine (1 Stimme); die Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein eine (1 Stimme); der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst eine (1 Stimme); der Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein eine (1 Stimme); der Fürst von Isenburg-Birstein eine (1 Stimme); der Fürst von Kaunitz: für Rietberg eine (1 Stimme); der Fürst von Reuß-Plauen-Greiz eine (1 Stimme); der Fürst von Leiningen eine (1 Stimme); der Fürst von Ligne: für Edelstetten eine (1 Stimme); der Herzog von Looz: für Wolbeck eine (1 Stimme).

Hieraus hatte sich insgesamt folgende, in § 32 des Reichsdeputationshauptschlusses festgelegte Aufrufordnung des Reichsfürstenrates ergeben:

1. Österreich, 2. Oberbayern, 3. Steiermark (Österreich), 4. Magdeburg (Preußen), 5. Salzburg, 6. Niederbayern, 7. Regensburg, 8. Sulzbach (Pfalz-Sulzbach), 9. Deutscher Orden, 10. Neuburg (Pfalz-Neuburg), 11. Bamberg, 12. Bremen, 13. Markgraf von Meißen, 14. Berg (Bayern, Pfalz), 15. Würzburg, 16. Kärnten (Österreich), 17. Eichstätt, 18. Sachsen-Coburg, 19. Bruchsal (Baden), 20. Sachsen-Gotha, 21. Ettenheim (Baden), 22. Sachsen-Altenburg, 23. Konstanz, 24. Sachsen-Weimar, 25. Augsburg, 26. Sachsen-Eisenach, 27. Hildesheim, 28. Brandenburg-Ansbach, 29. Paderborn, 30. Brandenburg-Bayreuth, 31. Freising, 32. Braunschweig-Wolfenbüttel, 33. Thüringen (Sachsen bzw. Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha), 34. Braunschweig-Celle, 35. Nassau, 36. Braunschweig-Calenberg, 37. Trient, 38. Braunschweig-Grubenhagen, 39. Brixen, 40. Halberstadt, 41. Krain (Österreich), 42. Baden-Baden, 43. Württemberg, 44. Baden-Durlach, 45. Osnabrück, 46. Verden, 47. Münster, 48. Baden-Hachberg, 49. Lübeck, 50. Württemberg (Teck), 51. Hanau (Hessen-Kassel), 52. Holstein-Glückstadt, 53. Fulda, 54. Holstein-Oldenburg, 55. Kempten, 56. Mecklenburg-Schwerin, 57. Ellwangen, 58. Mecklenburg-Güstrow, 59. Malteserorden, 60. Hessen-Darmstadt, 61. Berchtesgaden, 62. Hessen-Kassel, 63. Westfalen (Hessen-Darmstadt), 64. Vorpommern, 65. Holstein-Plön (Dänemark), 66. Hinterpommern, 67. Breisgau (Modena), 68. Sachsen-Lauenburg, 69. Corvey, 70. Minden, 71. Burggraf von Meißen (Sachsen), 72. Leuchtenberg, 73. Anhalt, 74. Henneberg, 75. Schwerin, 76. Cammin, 77. Ratzeburg, 78. Hersfeld (Hirschfeld), 79. Tirol (Österreich), 80. Tübingen (Württemberg), 81. Querfurt (Sachsen), 82. Arenberg, 83. Hohenzollern-Hechingen, 84. Fritzlar (Hessen-Kassel), 85. Lobkowitz, 86. Salm-Salm, 87. Dietrichstein, 88. Nassau-Hadamar, 89. Zwiefalten (Württemberg), 90. Nassau-Dillenburg, 91. Auersperg, 92. Starkenburg (Hessen-Darmstadt), 93. Ostfriesland, 94. Fürstenberg, 95. Schwarzenberg, 96. Göttingen (Braunschweig-Göttingen), 97. Mindelheim (Bayern), 98. Liechtenstein, 99. Thurn und Taxis, 100. Schwarzburg, 101. Ortenau (Modena), 102. Aschaffenburg (Mainz) (bzw. Kurerzkanzler), 103. Eichsfeld (Preußen), 104. Braunschweig-Blankenburg (Braunschweig-Wolfenbüttel), 105. Stargard (Mecklenburg-Strelitz), 106. Erfurt (Preußen), 107. Nassau-Usingen, 108. Nassau-Weilburg, 109. Hohenzollern-Sigmaringen, 110. Salm-Kyrburg, 111. Fürstenberg-Baar, 112. Schwarzenberg-Klettgau, 113. Taxis-Buchau (Thurn und Taxis), 114. Waldeck, 115. Löwenstein-Wertheim, 116. Oettingen-Spielberg, 117. Oettingen-Wallerstein, 118. Solms-Braunfels, 119. Hohenlohe-Neuenstein, 120. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, 121. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, 122. Isenburg-Birstein, 123. Kaunitz-Rietberg, 124. Reuß-Plauen-Greiz, 125. Leiningen, 126. Ligne (Edelstetten), 127. Looz (Wolbeck), 128. Schwäbische Grafen, 129. Wetterauische Grafen, 130. Fränkische Grafen, 131. Westfälische Grafen.

Innerhalb der im Reichsfürstenrat erfassten Reichsfürsten galten dabei, weil sie schon auf dem Augsburger Reichstag von 1582, auf dem man die bis dahin jedem Fürsten verliehenen

Virilstimmen (53 weltliche Virilstimmen bei 46 geistlichen Virilstimmen, gegenüber 1792 64 weltliche Virilstimmen bei 38 geistlichen Virilstimmen und zuletzt 61 weltliche Virilstimmen bei 33 geistlichen Virilstimmen) auf die gerade vorhandenen Herrschaftsgebiete festgelegt hatte, erfasst worden waren, Österreich, Bayern, Pfalz-Lautern, Pfalz-Simmern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrücken, Pfalz-Veldenz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Ansbach, Brandenburg-Kulmbach, Braunschweig-Celle bzw. Lüneburg, Braunschweig-Calenberg, Braunschweig-Grubenhagen, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Güstrow, Württemberg, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Baden-Baden, Baden-Durlach, Baden-Hachberg, Holstein-Glückstadt, Savoyen, Leuchtenberg, Anhalt, Henneberg, Nomeny, Mömpelgard und Arenberg als altfürstliche Häuser (der 14 altfürstlichen Dynastien, 1776 9). Zu den nach 1582 in den Reichsfürstenstand erhobenen (14, 1767 13) neufürstlichen Häusern gehörten demgegenüber Hohenzollern, Eggenberg (1717 ausgestorben), Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Piccolomini (bis 1757), Nassau-Hadamar (bis 1771), Nassau-Dillenburg, Nassau-Siegen (bis 1743), Auersperg, Portia (bis 1776), Ostfriesland, Fürstenberg, Schwarzenberg, Waldeck, Mindelheim (vorübergehend für den Herzog von Marlborough), Liechtenstein, Thurn und Taxis und Schwarzburg, weiter die aus den Reichsgrafen hervorgegangenen, nicht mit Virilstimmen begabten Häuser Colloredo, Hohenlohe, Isenburg, Leiningen, Oettingen, Rosenberg, Sayn, Schönburg, Solms, Stolberg, Waldburg und Wied sowie die nach 1803 hinzugekommenen Häuser Metternich, Trauttmannsdorf und Windischgrätz.

D. Deutscher Bund

Am 6. 8. 1806 legte der habsburgische Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, der nach dem Vorbild Napoleons 1804 für seine Erblande ebenfalls einen (zweiten) Kaisertitel angenommen hatte, auf politischen Druck Napoleons und der mit diesem verbündeten Fürsten des Rheinbundes die Krone des Reiches nieder. Bald stand fest, dass damit die noch bestehenden Reichsglieder selbständige Staaten geworden waren, mit denen Napoleon während der sieben verbleibenden Jahre seiner Machtausübung fast nach Belieben schaltete. Sie entschieden sich allerdings nach der Befreiung von der Herrschaft Napoleons (1813) gegen einen vor allem von liberalen Idealisten geforderten deutschen Nationalstaat und für einen von ihren Fürsten und von den nichtdeutschen Mächten Europas befürworteten, auf der Grundlage des vornapoleonischen Gebietsstandes die Souveränität der Einzelfürsten währenden deutschen Bund. Zu diesem 1815 entstandenen, bis 1866 währenden Staatenbund, der 1815 etwa 11 495 Quadratmeilen umfasste und rund 32 Millionen Einwohner im Bundesgebiet zählte, gehörten folgende Staaten: Österreich (3480 Quadratmeilen 9 765 500 Einwohner), Preußen (3307 Quadratmeilen 8 730 000 Einwohner), Bayern (1499 Quadratmeilen 3 630 800 Einwohner), Sachsen (278 Quadratmeilen 1 386 900 Einwohner), Hannover (695 Quadratmeilen 1 463 700 Einwohner) (bis 1837 in Personalunion mit England bzw. Großbritannien), Württemberg, Baden, Kurhessen (Hessen-Kassel), Großherzogtum Hessen (Hessen-Darmstadt), Holstein (und Lauenburg) (Dänemark), Luxemburg (Niederlande), Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar(-Eisenach), Sachsen-Gotha (1825 erloschen), Sachsen-Coburg (seit 1826 Sachsen-Coburg-Gotha), Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hildburghausen (bis 1826), Sachsen-Altenburg (seit 1826), Mecklenburg-Strelitz, (Holstein-)Oldenburg, Anhalt-Dessau (seit 1863 Anhalt), Anhalt-Bernburg (1863 erloschen), Anhalt-Köthen (1847 erloschen), Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen (1849 an Preußen), Liechtenstein (2,45 Quadratmeilen 5800 Einwohner), Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe (9,75 Quadratmeilen 25 500 Einwohner), Lippe(-Detmold), Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, Limburg (seit 1839, Niederlande) sowie Hessen-Homburg (7,84 Quadratmeilen 20 400 Einwohner, seit 1817, 1866 erloschen). Im Übrigen erhielt Russland den größten Teil des Herzogtums Warschau als Königreich (Kongresspolen) in Personalunion, erlangte Preußen die nördliche Hälfte Sachsens, die

Rheinlande, Westfalen, das verbliebene schwedische Vorpommern, Danzig, Thorn und Posen, gewann Österreich (wieder) Vorarlberg, Tirol, Salzburg (Inn- und Hausruckviertel 1816), Kärnten, Krain, Istrien, Kreis Tarnopol, Lombardo-Venetien, Toskana und Modena (bei Verlust des Breisgaues und der südlichen Niederlande) und erreichte die Schweiz die Kantone Wallis, Neuenburg und Genf sowie die Sicherung der immerwährenden Neutralität.

E. Norddeutscher Bund

Als der Deutsche Bund am 24. 8. 1866 am politischen Gegensatz zwischen dem protestantisch ausgerichteten, straff geführten Preußen und dem katholischen habsburgischen Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn zerbrach, verhinderten die nichtdeutschen Großmächte die Bildung eines bereits 1848 ins Auge gefassten kleindeutschen Nationalstaates unter der Führung Preußens. Diesem wurde im August 1866 lediglich die Schaffung des 415 000 Quadratkilometer und 30 Millionen Einwohner umfassenden Norddeutschen Bundes gestattet. Seine 22 Mitglieder waren Preußen, Sachsen, Hessen(-Darmstadt, nördlich des Maines), Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hamburg, Bremen und Lübeck. Seine Verfassung stammte vom 1. 7. 1867 und war durch die Vorrangstellung Preußens gekennzeichnet.

F. Zweites Deutsches Reich und Drittes Deutsches Reich

I. Zweites Deutsches Reich

Der überwältigende Sieg Preußens und der ihm folgenden deutschen Staaten gegen Frankreich 1870/1871 im Ringen um die Thronfolge in Spanien erlaubte dann freilich bald den Beitritt der wenigen verbliebenen süddeutschen Staaten und die Umwandlung des norddeutschen Bundes in ein Reich. Dieses zweite, von Preußen beherrschte Deutsche Reich umfasste 540 742 Quadratkilometer mit 56,37 Millionen Einwohnern. Es gliederte sich nur noch in die Länder bzw. die Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, die Großherzogtümer Baden, Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Oldenburg, die Herzogtümer Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere Linie und Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, die freien Städte Bremen, Hamburg, Lübeck sowie das Reichsland Elsass-Lothringen.

Am 10. 11. 1918 wurde dieses Reich Republik. Auch in den Ländern dankten die Monarchen ab. Die territoriale Einteilung wurde trotz großer Verluste an den Grenzen (Elsass-Lothringen, Eupen-Malmedy, Nordschleswig, Westpreußen, Posen, Kreis Soldau, Oberschlesien, Danzig, Memelland, Saargebiet [gleichzeitige Beschränkung Österreichs auf seine deutschsprachigen Gebiete, Verlust Südtirols an Italien]) dadurch grundsätzlich freilich nicht verändert.

II. Drittes Deutsches Reich

An der territorialen Gliederung rüttelte auch die außenpolitisch mit Gewalt über die bestehenden Grenzen ausgreifende Diktatur Adolf Hitlers zwischen 1933 und 1945 (Anschluss Österreichs und des Sudetenlandes, Memelland, Reichsprotectorat Böhmen und Mähren, Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, Ostoberschlesien, Eupen-Malmedy, Luxemburg, Elsass-Lothringen, Teile von Slowenien) nicht grundsätzlich. Allerdings höhlte sie den bisherigen Föderalismus sachlich weitgehend aus und stellte neben die Länder 42 Gaue. Entscheidungen wurden hauptsächlich zentralistisch getroffen.

G. Bundesrepublik Deutschland, Deutsche Demokratische Republik, Österreich, Schweiz und Lichtenstein auf dem Weg nach Europa

I. Die Kapitulation und die Besatzungszonen

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Deutschland auf Grund der im Februar 1945 in Jalta von der Sowjetunion, den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien beschlossenen Einteilung in vier Besatzungszonen der alliierten Großmächte besetzt. Österreich, dessen verschiedenen Zielsetzungen dienende Wiederherstellung bereits am 1. 1. 1943 auf einer Konferenz der alliierten Außenminister beschlossen worden war, wurde vom Deutschen Reich getrennt und in vier Besatzungszonen aufgeteilt, für die aber das Verfassungsüberleitungsgesetz einer provisorischen Staatsregierung vom 1. 5. 1945 das Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung des Jahres 1920 in der Fassung des Jahres 1929 bestimmte. Auch die Tschechoslowakei wurde wieder hergestellt.

In Deutschland unterzeichneten am 5. 6. 1945 die alliierten Oberbefehlshaber eine Deklaration über die Ausübung bzw. Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland und errichteten den Alliierten Kontrollrat, der am 30. 7. 1945 erstmals zusammentrat. Durch das Potsdamer Abkommen der alliierten Siegermächte vom 2. 8. 1945 wurde Deutschland bis zu einer Friedensregelung in vier Besatzungszonen, zwei Gebiete unter sowjetischer und polnischer Verwaltung (tatsächliche Verminderung des deutschen Herrschaftsgebiets gegenüber 1937 um 24 %) sowie das innerhalb der sowjetischen Besatzungszone geviertelt einem Sonderstatus unterliegende Berlin geteilt.

Bereits am 9. 7. 1945 waren im sowjetisch besetzten Osten durch Anordnung der sowjetischen Militäradministration in Deutschland fünf Länder (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) und am 19. 9. 1945 im amerikanisch besetzten Gebiet drei Länder (Bayern, Großhessen und Württemberg-Baden) (neu) gebildet worden. Am 21. 4. 1946 wurden in der sowjetischen Besatzungszone die Sozialdemokratische Partei und die Kommunistische Partei zur Sozialistischen Einheitspartei zusammengeschlossen. Im Sommer 1946 entstanden im britisch besetzten Teil die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, im französisch besetzten Teil die Länder Baden, Württemberg-Hohenzollern und Rheinland-Pfalz.

Frankreich und die Sowjetunion betrachteten ihre Zonen als Gegenstand der Ausbeutung, während es den Vereinigten Staaten von Amerika demgegenüber mehr um demokratische Erneuerung ging. Von daher erklärt es sich, dass am 1. 1. 1947 amerikanische Zone und britische Zone zu einer Bizone zusammengeschlossen wurden. (Das als für die beiden Weltkriege mitverantwortlich angesehene) Preußen wurde durch Gesetz vom 25. 2. 1957 aufgelöst.

II. Der Neuaufbau

Am 20. 3. 1948 stellte die Sowjetunion ihre Mitarbeit im Alliierten Kontrollrat ein. In der Folge versuchte sie, den Zugang zu Berlin zu blockieren. Das führte zur verstärkten Zusammenarbeit im Westen, in dem am 8. 4. 1949 die Bizone zur Trizone erweitert wurde.

Die drei Westmächte schufen auf Grund der Londoner Sechsmächtekonferenz vom 6. 3. 1948 das Besatzungsstatut für Westdeutschland. Am 25. 5. 1949 verkündeten sie das Grundgesetz für die neugeschaffene Bundesrepublik Deutschland. Demgegenüber errichtete die Sowjetunion mit der Annahme einer Verfassung auf ihrem Besatzungsgebiet am 7. 10. 1949 die Deutsche Demokratische Republik (108 178 Quadratkilometer, 17 Millionen Einwohner), in der 1952/1958 die Länder in Bezirke umgewandelt und damit beseitigt wurden (str.).

Österreich wurde am 15. 5. 1955 unter Verpflichtung zur Neutralität durch Staatsvertrag als souveräner unabhängiger und demokratischer Staat in den Grenzen vom 1. 1. 1938 anerkannt.

III. Der Weg nach Europa

Die Bundesrepublik Deutschland schloss am 14. 4. 1951 mit Frankreich, Italien, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg den der Kontrolle über die Rüstungsindustrie vornehmlich Deutschlands dienenden Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. 1952 trat sie der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, der Westeuropäischen Union und 1954 der am 4. 4. 1949 gegründeten Nordatlantischen Verteidigungsorganisation bei und am 5. 5. 1955 wurde sie von den Westmächten für souverän erklärt. 1957 vereinbarte sie mit Frankreich, Italien, den Niederlanden, Belgien und Luxemburg Verträge über die Nutzung der Atomenergie und über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 17. 6. 1953 ein Aufstand mit sowjetischer Waffengewalt niedergeschlagen. Am 13. 8. 1961 wurde mit dem Bau einer Mauer an der Westgrenze begonnen. In der Neufassung der Verfassung wurde am 7. 10. 1974 die Vorstellung einer deutschen Nation aufgegeben.

Im August 1989 flüchteten, begünstigt von der Reformpolitik Michael Gorbatschows in der Sowjetunion, Tausende von hinter dem Eisernen Vorhang bzw. der „antifaschistischen Schutzmauer“ eingesperrten Bewohnern der Deutschen Demokratischen Republik in die bundesdeutschen Botschaften in Budapest, Prag, Warschau sowie in die ständige Vertretung in Ostberlin. Am 10. 9. 1989 öffneten daraufhin die Außenminister Ungarns und Österreichs mit einer Drahtschere den Stacheldrahtzaun zwischen ihren Ländern. Danach begannen in der Deutschen Demokratischen Republik Massendemonstrationen für die Freiheit.

Am 9. 11. 1989 wurden Ausreisegenehmigungen ohne Vorbedingung zugesagt. Am 18. 3. 1990 fanden freie Wahlen statt. Sie führten zu einer bürgerlichen Mehrheit.

Am 3. 10. 1990 trat die Deutsche Demokratische Republik (unter [Wieder-]Errichtung [str.] der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) der Bundesrepublik Deutschland bei. Der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. 9. 1990 erklärte die nach 1945 faktisch durchgeführte Gebietsneuverteilung für endgültig. Am 14. 11. 1990 wurde der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze unterzeichnet.

1992 wurde innerhalb der auf zwölf Staaten (mit England, Irland, Dänemark, Spanien, Portugal und Griechenland) erweiterten Europäischen Gemeinschaften ein gemeinsamer Binnenmarkt verwirklicht. Die Gemeinschaften wurden zu einer Gemeinschaft und danach zur Europäischen Union umgeformt. Dieser traten zum 1. 1. 1995 Österreich, Finnland und Schweden bei, zum 1. 5. 2004 Tschechien, Ungarn, Slowakei, Slowenien, Polen, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern, während in der Schweiz, der Liechtenstein eng verbunden ist, der Beitritt förmlich abgelehnt wurde, wenn auch 1998 zwei Drittel der Bevölkerung dem Beitritt bejahend gegenüberstanden.

H. Die deutschsprachigen Länder in der Gegenwart

In der Gegenwart gliedern sich die wichtigsten föderalistisch aufgebauten Staaten des deutschen Sprachraumes, die im Wesentlichen den Raum des Heiligen Römischen Reiches einnehmen, noch folgendermaßen:

Die Bundesrepublik Deutschland (357 092 Quadratkilometer, 82,4 Millionen Einwohner) setzt sich aus den Bundesländern Baden-Württemberg (Stuttgart), Bayern (München), Brandenburg (Potsdam), Bremen (Bremen), Hamburg (Hamburg), Hessen (Wiesbaden), Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin), Niedersachsen (Hannover), Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf), Rheinland-Pfalz (Mainz), Saarland (Saarbrücken), Sachsen (Dresden), Sachsen-Anhalt (Magdeburg), Schleswig-Holstein (Kiel), Thüringen (Erfurt) sowie Berlin zusammen. Österreich (83 871 Quadratkilometer, 8,26 Millionen Einwohner) besteht aus den neun Bundesländern Niederösterreich (seit 1986 Sankt Pölten), Steiermark (Graz), Tirol

(Innsbruck), Oberösterreich (Linz), Kärnten (Klagenfurt), Salzburg (Salzburg), Burgenland (Eisenstadt), Vorarlberg (Bregenz) und Wien (Wien). Die zu rund 75 % deutschsprachige Schweiz (41 285 Quadratkilometer, 7,48 Millionen Einwohner) gliedert sich in die 26 Kantone bzw. Halbkantone Aargau (Aarau), Appenzell-Außerrhoden (Herisau), Appenzell-Innerrhoden (Appenzell), Basel-Stadt (Basel), Basel-Land(schaft) (Liestal), Bern (Bern), Freiburg (Freiburg), Genf (Genf), Glarus (Glarus), Graubünden (Chur), Jura (seit 1979) (Delsberg/Delémont), Luzern (Luzern), Neuenburg (Neuenburg), Sankt Gallen (Sankt Gallen), Schaffhausen (Schaffhausen), Schwyz (Schwyz), Solothurn (Solothurn), Tessin (Bellinzona), Thurgau (Frauenfeld), Unterwalden nid dem Wald bzw. Unterwalden-Obwalden (Stans), Unterwalden ob dem Wald bzw. Unterwalden-Nidwalden (Sarnen), Uri (Altdorf), Waadt (Lausanne), Wallis (Sitten), Zug (Zug) und Zürich (Zürich).

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de